



Drucksachen-Nr. **XI/542**

Bad Schwalbach, den 16.08.2022

Aktenzeichen: FDL I.3

Ersteller/in: Dunja Lippert-Schmidt

## Personalmanagement

| Beratungsfolge  | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|---|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss  | 05.09.2022     |     | nein       |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss | 23.09.2022     |     | ja         |
| Kreistag  | 27.09.2022     |     | ja         |

Titel

### Große Anfrage 03/22 der AfD-Fraktion zu II./KT 19.07.2022

#### I. Sachverhalt:

1. Wie viele Stellen sind zum Stichtag 01.07.2022 – in der Kreisverwaltung besetzt, wieviele davon sind Angestellte?  
Die Stellenbesetzung am 30.06.2022 beläuft sich auf 707,51 Stellen. 551,53 Stellen sind dem Beschäftigten- bzw. S & E-Bereich zugeordnet.

Zu den folgenden Fragestellungen wird auf eine dezidierte Auflistung, insbesondere auch zur Frage 6, verzichtet, da Detailermittlungen erst nach einer Präzisierung sowie ggf. Klärung der Intention der Fragestellungen möglich wären, weshalb allgemeinere Erläuterungen gegeben werden.

2. Wieviele der Angestellten erhalten oder erhielten zusätzlich zum Tariflohn Zulagen? (bitte aufschlüsseln nach
  - einmaliger Zahlung (innerhalb der letzten 18 Monate)
  - befristeter monatlicher Zahlung (innerhalb der letzten 18 Monate)
  - dauerhafter monatlicher Zahlung sowie
  - nach Dezernat)

a.

Aufgrund der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass mit den *einmaligen* Zulagen innerhalb der letzten 18 Monate Corona-Prämien bzw. Corona-Sonderprämien nach TV Corona-Sonderprämie ÖGD gemeint sind.

Im Zusammenhang mit dem Ausgleich der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie wurden nach der Arbeitgeberrichtlinie zur besonderen Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der COVID-19-Pandemie

- mit Genehmigung des Kreisausschusses vom 07.12.2020 an 36 Beschäftigte aus dem FD II.7 einmalige Prämien im Umfang von 375 €, 750 € oder 900 € gestaffelt nach dem individuellen Arbeitszeitumfang gezahlt,
- an zwei Beschäftigte aus dem Stabsbereich in Höhe von 900 € gemäß v.g. Beschlusslage,
- an einen Beschäftigten im Fachbereich I in Höhe von 500 € gem. KA-Beschluss vom 07.12.2020,
- an neunzehn Beschäftigte im FD III.6 gemäß Genehmigung des Kreisausschusses

vom 22.03.2021 in Höhe von 500 € für Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte anteilig abhängig von der individuellen Arbeitszeit und

- an insgesamt vier Personen aus den FD III.3 und III.5 in Höhe von 900 € gemäß KA-Beschluss vom 22.02.2021 gezahlt.

Aufgrund des TV Corona-Sonderprämie ÖGD wurde Personen, die dauerhaft oder vorübergehend in einem Gesundheitsamt eingesetzt waren

- im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 28.02.2021
- bzw. vom 01.03.2021 bis 28.02.2022

im Mai 2021 bzw. im Mai 2022 eine Sonderprämie (gestaffelt nach tatsächlichen Arbeitstagen, individueller Arbeitszeit und vorgegebenem System zur Ermittlung durch den KAV Hessen) in Höhe von bis zu 600 € gezahlt.

- Im Jahr 2021 erhielten insgesamt 111 Personen einen Prämienbetrag, dessen Höhe sich zwischen 25 € und 600 € bewegt hat.
- Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 97 Personen einen Prämienbetrag zwischen 25 € und 500 €.

b.

Befristete monatliche Zulagen erhielten in den vergangenen 18 Monaten 132 Personen aus den unterschiedlichsten Gründen (vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, Überleitung in den TVöD, Projekte, Arbeitsmarktzulage etc.) und für unterschiedliche Zeiträume. Dementsprechend variiert auch die Spanne der Zulagenhöhen. Außerdem sind die Zulagenhöhen von individuell vereinbarten Arbeitszeiten abhängig, so dass auch Arbeitszeitänderungen die Höhe der Zulage beeinflussen ebenso wie Tarifierhöhungen. Eine Zuordnung zu den Dezernaten wäre nur mit einem erheblichen Aufwand personenbezogen möglich, da hier beispielsweise hausinterne Umsetzungen Berücksichtigung finden müssten.

c.

Dauerhafte monatliche Zulagen erhalten 7 Personen.

d.

Die Spanne der Zulagenhöhen bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen monatlich 1,26 € und 2.237,02 €

3. Wie hoch sind die einmaligen Zulagen je Angestelltem und wie hoch ist der Spitzenwert innerhalb der letzten 18 Monate? (bitte aufschlüsseln nach Kategorien 0 bis 200 Euro, 200 bis 500 Euro, 500 bis 1000 Euro und größer 1000 Euro sowie Angabe des Spitzenwerts)  
Siehe Nr. 2

4. Auf welche kumulierten Summen je Angestellten beliefen sich die befristeten Zulagen und wie hoch ist der Spitzenwert innerhalb der letzten 18 Monate? (bitte aufschlüsseln nach Kategorien 0 bis 1000 Euro, 1000 bis 2000 Euro, 2000 bis 5000 Euro und größer 5000 Euro sowie Angabe des Spitzenwerts)

Aufgrund der Fragestellung ist nicht eindeutig zu erkennen, ob auch Zulagen, die aufgrund tariflicher Verpflichtungen an die Beschäftigten gezahlt werden (z.B. § 14 TVöD wegen vorübergehender/vertretungsweiser Übertragung höherwertiger Tätigkeiten) gemeint sind, weshalb diese bei den Ausführungen nicht berücksichtigt werden. Ebenso werden Zulagenzahlungen wegen Fehlens der persönlichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 9b TVöD (Fehlen des Fachwirt\*in-Abschlusses) aufgrund unserer internen Regelungen nicht betrachtet, die betragsmäßig entsprechend § 14 TVöD ermittelt werden.

- Arbeitsmarktzulagen und Fachkräftezulagen werden nach den Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbands Hessen zum Zwecke der Personalgewinnung und Personalbindung gezahlt. Diese werden beispielsweise im Team Kinderschutz, beim ärztlichen Personal und bei den IT-Fachkräften eingesetzt.

Die Arbeitsmarktzulage ist laut Richtlinie auf 20 % der Stufe 2 der individuellen Entgeltgruppe begrenzt und derzeit befristet bis 30.06.2024 freigegeben. Der Maximalbetrag beläuft sich z.Zt. auf 15 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe 12 TVöD (= 621,38 €/monatlich) und wird im IT-Bereich gezahlt. Wird neben einer Arbeitsmarktzulage eine Fachkräftezulage nach Maßgabe der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL), gezahlt, so darf der Gesamtbetrag beider Zulagen 1.000,00 Euro monatlich nicht überschreiten. Ausnahmen gibt es für den öffentlichen Gesundheitsdienst für den Fall, dass Vakanzen nicht anders gedeckt werden können. Dann können beide

Zulagen ohne betragsmäßige Begrenzung gewährt werden. Die Zulagen für das ärztliche Personal werden individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltvorstellungen ermittelt und der jeweiligen Arbeitszeit. Der Höchstbetrag beläuft sich derzeit bei einer Vollzeitkraft auf 1.937,02 €/monatlich. Die Zahl der betroffenen Personen variiert z.B. in Abhängigkeit von Stellenteilung, unbesetzten Stellen etc..

- Projektzulagen werden im Zusammenhang mit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben in individuell festgesetzter Höhe gezahlt (z.B. Umstellung auf Infoma newsystem nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreisausschuss) in Höhe von 500 €/monatlich ab 01.04.2022 bis 31.03.2023.
- Erschwerniszuschläge (aktuell rund 103 € bis 220 € mtl.) und Teamleiterzulagen (zwischen rund 321 € und 330 € mtl.) im Hausmeisterbereich werden für die Dauer der Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeiten gezahlt.

5. Auf welche kumulierten Summen je Angestelltem beliefen sich die dauerhaften Zulagen und wie hoch ist der Spitzenwert innerhalb der letzten 18 Monate ? (bitte aufschlüsseln nach Kategorien 0 bis 1000 Euro, 1000 bis 2000 Euro, 2000 bis 5000 Euro und größer 5000 Euro sowie Angabe des Spitzenwerts)

Hierzu wird einerseits auf die Ausführungen unter Nr. 4a (ärztliches Personal) verwiesen. Zusätzlich wird in einem Fall eine über-/außertarifliche Zulage in Höhe von 1.000 € gezahlt.

6. Wie hoch sind die Gesamtvolumina der Zulagen aufgeschlüsselt nach Dezernaten und ausgeschlüsselt nach Jahren seit 2016-2021?

Zur Ermittlung von Gesamtvolumina für die Zeit von 2016 bis 2021 wäre es – wie oben ausgeführt – erforderlich, eine Konkretisierung der Fragestellungen vorzunehmen.

7. Nach welchen Rechtsgrundlagen, Beschlusslagen und Kriterien werden Zulagen für Mitarbeiter beschlossen?

Alle Beschäftigten erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungszulagen/-prämien nach § 18 TVöD i.V.m. der Dienstvereinbarung. Diese sind in die v.g. Ausführungen nicht eingeflossen. Bezüglich der weiteren tariflich vorgesehenen Zulagenzahlungen wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen. Einzelentscheidungen z.B. durch den Kreisausschuss wurden ebenfalls bei der jeweiligen Frage aufgeführt. Aktuell befinden sich die Verlängerungen der Arbeitsmarktzulagen in den Beratungen des Kreisausschusses.

8. Gab oder gibt es darüber hinaus eine freihändige Zusage von Zulagen durch den Landrat? Siehe o.a. Ausführungen. Zum Ausgleich besonderer Belastungen wurden in der Vergangenheit in Einzelfällen Zulagen gewährt.

9. Sieht der Kreisausschuss Korrekturbedarf bei der derzeitigen Praxis der Verteilung von Zulagen innerhalb der Verwaltung? Wenn ja, welchen?  
Kann seitens FD I.3 nicht beantwortet werden.

## **II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

## **III. Personelle Auswirkungen:**

## **IV. Finanzierungsübersicht**

(Frank Kilian)  
Landrat

**Anlage:**